

# Allgemeine Hinweise zum Stromanschluss

gültig ab 01. Jänner 2020

## 1. Warum Baukostenzuschuss?

Die Investitionskosten für die Übertragungsanlagen (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren etc.) sind nur zum Teil in den laufenden Stromkosten enthalten. Mit dem Baukostenzuschuss leistet der Kunde verursachungsgerecht einen Beitrag entsprechend seinem Leistungsbedarf.

## 2. Baukostenzuschuss (=Netzzutrittsentgelt und Netzbereitstellungsentgelt)

Der Baukostenzuschuss ist im Sinne der „Allgemeinen Tarife“ ein Teil des Strompreises und besteht aus

### a) dem Netzzutrittsentgelt:

(Kosten für die Herstellung der Verbindung vom technisch geeigneten Netzanschlusspunkt bis zur Hausanschlussssicherung bzw. Übergabestelle).

Die Übergabestelle befindet sich in der Regel an der Grundgrenze. Das Netzzutrittsentgelt wird im Normalfall „pauschal“ verrechnet siehe Pkt. 2.2. In Ausnahmefällen

gem. „AVB“ (=Allgemeine Versorgungsbedingungen) wird das Netzzutrittsentgelt nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

### b) dem Netzbereitstellungsentgelt:

(für erworbenes Basisbezugsrecht, bzw. Leistungsbereitstellung in kW)

Das Netzbereitstellungsentgelt besteht aus einem Pauschalbetrag pro kW für den zur erforderlichen Leistungsbereitstellung bereits durchgeführten und vom EVU vorfinanzierten Ausbau des Hoch- und Niederspannungsnetzes bis zum vorgenannten „technisch geeigneten Netzanschlusspunkt“.

Mit vollständiger Bezahlung des Baukostenzuschusses erwirbt der Kunde beim Anschluss seiner Anlage ein beim örtlichen Netzbetreiber gebundenes, in seinem Umfang feststehendes und zusammen mit der Kundenanlage auf Rechtsnachfolger (Kauf, Miete, Pacht etc.) übertragbares in „kW“ (Kilowatt) ausgedrücktes **Strombezugsrecht**.

## 2.1 Tabelle; Basis- und Maximalbezugsrecht gemäß Absicherung und entsprechender Bereitstellungspreis

**Das Netzbereitstellungsentgelt** (für vorgelagertes Netz) beträgt derzeit € 193,00 je kW, netto ohne MWSt.

Als **Basisbezugsrecht** müssen je Kundenanlage **mindestens 4 kW** oder das der jeweils gewählten Absicherung zugeordnete Basisbezugsrecht gemäß nachstehender Tabelle erworben werden.

Nennstrom des Tarifschalters	Basisbezugsrecht	Maximalbezugsrecht	Bereitstellungspreis für das Basisbezugsrecht, netto ohne MWSt.
[A]	[kW]	[kW]	[€]
1 x 12	4,0	4,0	772,00
1 x 16	4,0	4,0	772,00
1 x 20	4,0	4,5	772,00
1 x 25	4,0	5,5	772,00
1 x 32	5,0	7,0	965,00
1 x 40	6,0	9,0	1.158,00
3 x 12	4,0	8,0	772,00
3 x 16	5,0	11,0	965,00
3 x 20	6,0	13,0	1.158,00
3 x 25	10,0	17,0	1.930,00
3 x 30	13,0	20,0	2.509,00
3 x 32	14,0	21,0	2.702,00
3 x 35	16,0	23,0	3.088,00
3 x 40	19,0	26,0	3.667,00
3 x 50	25,0	33,0	4.825,00
3 x 63	33,0	42,0	6.369,00
3 x 80	41,0	53,0	7.913,00
3 x 100	53,0	66,0	10.229,00
3 x 125	66,0	83,0	12.738,00
x 0,0665(Max)	übliche Absicherung einer Wohnung		

## 2.2 Netzzutrittspauschale:

Der „pauschalierte Anschlusspreis“ je Hausanschlussssicherung (bis einschließlich 80A) beträgt derzeit € 1054 ohne MWSt.

## 2.3 Gesamter Baukostenzuschuss. (Beispiel):

## 2.4 Für eine Anlage mit Tarifautomat 3 x 20 A.

Netzzutrittsentgelt	€	1.054,00
Netzbereitstellungsentgelt für 6 kW	€	1.158,00
	€	2.212,00
20 % MWSt.	€	442,40
Gesamt	€	2.654,40

**Achtung!** Hinzu kommen die Kosten für die **Steigleitung** (das ist die Leitung zwischen der Hausanschlussssicherung bzw. Übergabestelle und dem Zählerverteilerschrank). Die Kosten sind beim ausführenden Installationsunternehmen einzuholen.

## 2.4 Ausnahmen

Vom Erwerb eines Basisbezugsrechtes sind Anlagen mit pauschalierter Stromabrechnung (zB Telefonzellen) ausgenommen.

## 3. Anlagentrennungen und Zusammenlegungen

Bei Anlagentrennungen ist zwischen den Betroffenen und dem EVU eine schriftliche Vereinbarung über die Aufteilung des vorhandenen Strombezugsrechtes zu treffen. Für jede der durch Trennung neu entstehenden Anlagen muss mindestens das Basisbezugsrecht gemäß eingebauter Absicherung (Tarifschalter) vorhanden sein bzw. erworben werden. Nur Anlagen innerhalb eines Objektes, die über eine gemeinsame Hausanschlussssicherung versorgt werden, können zusammengelegt oder getrennt werden.

#### 4. Erhöhung des Versorgungsumfanges

Bei gewünschter Erhöhung der Absicherung muss mindestens das gemäß Tabelle 2.1 entsprechend zugeordnete Basisbezugsrecht erworben werden. Als oberer Grenzwert der in Anspruch genommenen Leistung gilt jeweils das Maximalbezugsrecht. Liegt die Leistung über dem erworbenen Strombezugsrecht, so ist je 0,1 kW Leistungsüberschreitung ein Bereitstellungspreis nachzuzahlen.

#### 5. Neuerlicher Anschlussantrag

Bei Erhöhung der Absicherung (Tarifschalter) bitten wir Sie, einen neuen Antrag einzubringen. Gleiches gilt vor Anschluss von Verbrauchsmitteln mit unzulässigen Netzrückwirkungen, Elektroheizungen und sonstigen besonderen Verbrauchsmitteln. Sie helfen uns damit netztechnische Probleme, deren Beseitigung dem Kunden unter Umständen erhebliche Kosten verursachen können, zu vermeiden.

#### 6. Betrieb von Verbrauchsmitteln

Verbrauchsmittel dürfen im Sinne der TAEV bis maximal 3,3 kW einphasig betrieben werden! Bei Drehstromversorgung bitten wir, in Ihrem Interesse auf eine gleichmäßige Aufteilung auf die drei Phasen zu achten!

#### 7. Baustrom- bzw. Kurzzeitanschlüsse

Diese werden bei Bedarf vom EVU kurzfristig erstellt und die anfallenden Kosten dem antragstellenden Kunden verrechnet. Soweit kein Bezugsrecht vorhanden ist oder erworben wird, erfolgt die Stromlieferung zum Kleinstabnehmertarif (K-plus).

Wird eine Leistung von mehr als 50 kW (¼-stündiger Mittelwert) benötigt, oder sind hohe Anlaufströme zu erwarten (Netzrückwirkungen), so ist mit dem EVU eine gesonderte Vereinbarung über technische Ausführung und Stromtarif zu treffen.

#### 8. Kundenberatung

Eine effiziente Verwendung der elektrischen Energie trägt dazu bei, die Energievorräte zu schonen und die Umwelt zu entlasten. Als Ihr Dienstleistungspartner in der Stromversorgung beraten wir Sie gerne zu Tarif- und Anschlussfragen.

**Kommunalbetriebe Hopfgarten GmbH**  
**Kühle Luft 2, 6361 Hopfgarten i. Brixental**

Tel. 05335 2500

Email [office@ewhopf.at](mailto:office@ewhopf.at)